

Dozent Dr. H.-J. Heintze

Bei Nachfragen:
Hans-Joachim.Heintze@ruhr-uni-bochum.de
00492343227933

**Al-Qaida Sprecher
Sulaiman Abu Ghaith:**

„Nach dem Willen Gottes ist der Dschihad heute eine Verpflichtung für jeden Muslim in diesem Land, wenn er keine Entschuldigung hat. ... Die jungen Männer, die die Vereinigten Staaten zerstört haben und einen Sturm der Flugzeuge gegen sie entfacht haben, vollbrachten eine gute Tat. Sie trugen die Schlacht in das Herz der USA. Mit Gottes Einverständnis wird die Schlacht auf ihrem Territorium weitergehen, bis sie unsere Länder verlassen, die Unterstützung der Juden beenden und das ungerechtfertigte Embargo gegen das irakische Volk aufheben, das mehr als eine Million Kinder verloren hat.“ (zit. nach Süddeutsche Zeitung vom 11. 10. 2001)

Wichtiger link:

**Homepage des Hohen
Kommissariats der UNO
für Menschenrechte:
www.unhchr.ch**

Verbreitung von Gewalthetze durch den Sender „Al Dschasira“ ist völkerrechtswidrig

Kriegs- und Hasspropaganda ist nach dem modernen Völkerrecht verboten. Vertragsrechtlich ist dies im UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 verankert. Es heißt dort in Art. 20: (1) „Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetze verboten. (2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.“ Die durch die Staatenpraxis vorgenommene Interpretation der Bestimmung hat ergeben, dass lediglich die Aufhetzung zum Angriffskrieg diesem Verbot unterliegt; der Aufruf zur Selbstverteidigung eines angegriffenen Staates ist demgegenüber völkerrechtsgemäß. Aus dem UN-Pakt ergibt sich auch, dass dieses Propagandaverbot der Meinungsäußerungsfreiheit nicht widerspricht; Kriegshetze stellt nämlich eine Aufforderung zum Rechtsbruch dar und ist deshalb keine legitime Meinungsäußerung.

Der UN-Pakt bindet nur die Mitgliedsstaaten dieses Vertrages, das sind heute allerdings bereits 147. Selbst wenn einige dieser Staaten Vorbehalte und Auslegungserklärungen - bezüglich des Definition des Begriffs der Kriegspropaganda - abgegeben haben, so spricht dies nicht gegen die allgemeine Akzeptanz des Kernbestandes dieser Norm. Man kann daher von einem völkergewohnheitsrechtlichen Verbot der Kriegs- und Hasspropaganda ausgehen, das die Staaten verpflichtet, derartige Hetze durch Gesetz zu verbieten und unter Strafandrohung zu stellen.

Wendet man das einschlägige Völkerrecht auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, dass die amerikanische Androhung eines militärischen Schlages gegen die Terroristen legitim war. Die USA machen ein vom Sicherheitsrat bestätigtes Selbstverteidigungsrecht geltend. Die USA waren auch berechtigt, im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung andere Staaten zur Hilfe aufzufordern.

Anders verhält es sich dagegen mit den Auslassungen der Al-Qaida. Sie stellen Kriegs- und Gewalthetze dar. Gleichwohl lässt sich das Völkerrecht auf diese Gruppierung nicht anwenden. Als Kriminelle verfügen sie nicht über Völkerrechtssubjektivität. Die Taliban, die den Terroristen Unterschlupf gewähren, unterstützen damit Aggressoren, so dass sie vermutlich hinter dem Inhalt der Hetze von Al-Qaida stehen. Viel interessanter sind aber die Konsequenzen für arabische und westliche Massenmedien. Sie dürfen diese Äußerungen, die Kriegs- und Gewalthetze darstellen, nämlich nicht verbreiten. Das von Al Quida vorbereitete Video, das dem Sender Al Dschasira zugespielt wurde, hätten durch die Massenmedien zivilisierter Staaten nicht gesendet werden dürfen, weil es dem völkerrechtlichen Kriegs- und Gewalthetzeverbot widerspricht. Statt dessen hätten die Medien lediglich über den Sachverhalt berichten dürfen, dass es derartige Hasstiraden gegeben hat.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef.: 0049234/3227366; Fax: 0049234/3214208.

<http://www.ifhv.de>

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.